

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bad Ems, vertreten durch Bürgermeister Oliver Krügel

und

der Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Pfarrer Armin Sturm und das Verwaltungsratsmitglied.....,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Martin, Gartenstraße 4, 56130 Bad Ems vom 12.12.2009 (Grundvereinbarung)

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 5 Gruppen, davon 5 regelfinanzierten Gruppen und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.
- (3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
 2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
 3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.
- (4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf
1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
 2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

§ 3 Verfahren

- (1) Stimmt die Stadt Bad Ems der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der Stadt Bad Ems von der Trägerin bis zum 30.06 des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der Stadt Bad Ems abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der Stadt Bad Ems von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die Stadt Bad Ems wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die Stadt bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der Stadt Bad Ems getragen.
- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der Stadt Bad Ems getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenzahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der Stadt Bad Ems getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten, sofern sich hierdurch keine Veränderungen betreffend Bauherrschaft und Eigentümerschaft ergeben.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten ab dem **XX.YY**.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Grundvereinbarung.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

Oliver Krügel

(Bürgermeister)

Pfarrer Armin Sturm

(Vorsitzender d. Verwaltungsrats)

(Name Mitglied)

(Funktionsbezeichnung)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung: